

Der Steinarbeiter

Organ des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands

Der Steinarbeiter erscheint einmal wöchentlich am Sonnabend.
Abonnementssatz durch die Post exkl. Beitragszettel 1.20 Mk.
Nichtverbandsmitglieder haben direkt bei der Post zu bestellen.

Redaktion und Expedition:
Leipzig
Zehner Straße 32, IV., Volkshaus
Telephonus 7505.

Anzeigen: An Gebühren werden von Privaten 40 Pf. für die einspaltige
Petitezeile oder deren Raum berechnet. — Interate werden nur gegen
vorherige Einlieferung des Betrages aufgenommen.
„Der Steinarbeiter“ ist unter Nr. 7528 der Zeitungs-Postliste eingetragen.

Mr. 29.

Sonnabend, den 15. Juli 1916.

20. Jahrgang.

Streiks und Ausperrungen.

Der Krieg hat den Wirtschaftsschlaf — gefördert.“ In solchen Widersprüchen kommt man nämlich, wenn die Ansicht vieler Leute, daß die Streikende Zeit einen Friedenszustand bedeute, richtig wäre. Denn unter der Herrschaft des Krieges, des Kriegsbarsten Zusammenpralles der bewaffneten Mächte, haben die Streiks fast gänzlich aufgehört und die Unternehmer unterließen das Ausperrnen. Dass die Gegenseite nicht verschwunden sind, dass ihre Woraussetzungen sich eher verschärft als gemildert, eher vermehrt als vermindert haben, weiß nachgerade jeder. Es ist ja auch bekannt, daß der Belagerungszustand und vor allem die stillen und offenen Abmachungen über den Burgfrieden den Ausbruch von wirtschaftlichen Kämpfen zwischen Kapital und Arbeit beinahe vollständig unterbunden haben. Die Gegenseite und ihre Ursachen werden nur nicht wirksam, weil man wirtschaftliche Kriege im Laufe als eine moralische Schwächung der Kriegsmacht Deutschlands bewertet und die Kriegsindustrie nicht gestört werden soll.

Wie die hemmenden Kräfte gewirkt haben, zeigt die Statistik. Das soeben erschienene Vierteljahrheft zur Statistik des Deutschen Reiches, herausgegeben vom Kaiserl. Statistischen Amt, enthält u. a. auch Angaben über Streiks und Ausperrungen im Jahre 1915. Unseren Lesern ist bekannt, daß die Zusammensetzungen sich vorwiegend auf politische Ernennungen und Angaben stützen und daß sie mit den Erhebungen der Gewerkschaften nicht vollständig übereinstimmen. Der Vergleichswert der amtlichen Ziffern für die verschiedenen Jahre ist das wohl übriug. Schauen wir nun zu, wie sich das mit Zahlen gezeichnete Bild der Streiks und Ausperrungen verändert hat. Bei der Zusammensetzung beginnen wir die Zahlen der früheren Jahre, die das Statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich 1915 angibt. Es betrug die Zahl der in den nebenstehenden Jahren:

| Streiks | betrifft | Höchstzahl der gleichzeitigen Personen |
|---------|----------|--|
| 1906 | 8 828 | 16 246 |
| 1907 | 2 266 | 19 092 |
| 1908 | 1 347 | 4 774 |
| 1909 | 1 517 | 4 811 |
| 1910 | 2 113 | 8 276 |
| 1911 | 2 588 | 10 640 |
| 1912 | 2 510 | 7 255 |
| 1913 | 2 127 | 9 009 |
| 1914 | 1 115 | 5 218 |
| 1915 | 187 | 178 |
| | | 47 010 |
| | | 11 639 |

Nach der Sturmflut im Jahre 1906, ebte die Streikbewegung in den nächsten Jahren stark ab, in den Jahren 1911, 1912 und 1913 gingen die Wogen wieder höher. Der in der zweiten Hälfte des Jahres 1914 ausgebrogene Krieg dämmte die Bewegung dann so kräftig ein, daß für das ganze Jahr 1914 im Vergleich mit 1913 die Zahl der Streiks auf die Hälfte, die der an den Ausländern beteiligten Personen auf weniger als ein Viertel zurückging. Es waren demnach die größeren Bewegungen unterblieben. Im Jahre 1915 geht die Anzahl der Streiks weiter auf beinahe ein Neuntel der kleinen Ziffer des vorausgegangenen Jahres zurück, dagegen zeigt die Höchstzahl der gleichzeitig Streikenden einen Rückgang auf nur ein Fünftel der Vergleichszahl aus dem Vorjahr. Demnach war die durchschnittlich auf jeden Streik entfallende Anzahl Ausländer im Jahre 1915 größer als im Jahre des Kriegsausgangs. Nach dieser Feststellung kann als bemerkenswert auch noch folgendes hervorgehoben werden: Im letzten Viertel 1915 war die Streikbewegung erheblich kräftiger als im gleichen Zeitabschnitt des Vorjahrs. Hier die betreffenden Angaben:

| 1914 | 1915 |
|-------------------------------------|--------------|
| begonnene Streiks | 19 20 |
| beendete Streiks | 24 20 |
| betroffene Arbeiter | 4 074 18 825 |
| gleichzeitig Streikende, Höchstzahl | 1 148 3 468 |

Es begannen im 4. Quartal 1914 mehr Streiks als in der gleichen Zeit 1913, es wurden auch mehr Ausländer betroffen, von den Streiks wurden Betriebe mit einer größeren Zahl von Beschäftigten erfasst und die Zahl der Streikenden war größer. Die meisten Streiks, nämlich 8, die Betriebe mit 8251 Beschäftigten berührten, jedoch zusammen nur 355 gleichzeitig Streikende auswiesen, verzeichnet die Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate. Der Bergbau ist nur der Gesamtzahl zwar mit nur 5 Streiks, aber doch mit 225 gleichzeitig Ausländern beteiligt.

Die Bewegungslinie der Ausperrungen verlief vor dem Kriege anders als die der Streiks, nun schieden beide Linien nebeneinander her. In den Jahren 1910 und 1911 hatten die Unternehmer ihre Kräfte im Ausperrnen erprobt, es folgten einige Jahre abgeschwächte Ausperrungsselbst, dann 1914 ein weiteres Dämpfen der Kampfeslust und 1915 beinahe Waffenstillstand. Die folgende Übersicht bringt das noch zahlenmäßig zum Ausdruck:

Es betrug die Zahl der

| Ausperrungen | In den betroff. Betrieben | Höchstzahl der gleichzeitig Beschäftigten | Ausgesperrten |
|--------------|---------------------------|---|---------------|
| 1910 | 1 115 | 306 613 | 214 120 |
| 1911 | 232 | 300 953 | 138 354 |
| 1912 | 324 | 143 907 | 74 780 |
| 1913 | 337 | 82 556 | 56 842 |
| 1914 | 108 | 74 781 | 36 458 |
| 1915 | 4 | 1 346 | 1 227 |

Wenn die Streik- und Ausperrungsruhe ein Aufspeichern von Kampfgeist bedeutet, dann werden dem Kriege heftige und erbitterte wirtschaftliche Auseinandersetzungen innerhalb der Landesgrenzen folgen. Es gibt aber viele Leute, die der Überzeugung leben oder doch der Hoffnung sich hingeben, wie gelangten in einen Zeitabschnitt, in dem Gegenseite durch ruhige und verständige Aussprache, durch die Anerkennung der Grundzüge von Gerechtigkeit, Billigkeit usw. ja und friedlich ausgeglichen werden könnten. Die Erfahrung wird ja lehren.

Die Altersrente.

Der Reichstag hat während seiner eben verlossenen Tagung beschlossen, die Altersgrenze für den Bezug der Altersrente von 70 auf 65 Jahre herabzusetzen. Damit ist eine alte Forderung der Arbeiterschaft erfüllt worden. Wenn auch unter den Steinarbeitern nur recht wenige sind, die dies biblische Alter erreichen, so dürfte doch die Kenntnis der näheren Bestimmungen im Hinblick auf Eltern oder andre Verwandte von Wichtigkeit sein. Durch das Gesetz treten folgende Änderungen der Reichsversicherungsordnung ein: § 125: Altersrente, erhält der Versicherte vom vollendeten 65. Lebensjahr an, auch wenn er noch nicht invalide ist. § 1291: Hat der Empfänger der Invalidenrente Kinder unter 15 Jahren, so erhält sich die Invalidenrente für jedes dieser Kinder um ein Drittel. In diesem Paragraph wird die bisherige Beschränkung gestrichen, daß die Renten zusammen, Invaliden- und Kinderrenten, nicht mehr als den anderthalbischen Betrag der Invalidenrente ausmachen dürfen. Durch § 1302 werden die Beiträge in allen Lohnklassen um 2 Pf. erhöht. Bisher betrugen dieselben 16, 24, 32 40 und 48 Pf. In Zukunft werden sie betragen 18, 26, 34, 42 und 50 Pf. Das Gesetz hat rückwirkende Kraft vom 1. Januar 1916. Die Beitrags erhöhung tritt in Kraft am 1. Januar 1917. Anträge auf Altersrente sind zu stellen beim Versicherungsamt des Wohnortes. Auch die Gemeindevorsteher sind verpflichtet, die Anträge entgegenzunehmen und an das Versicherungsamt weiterzugeben.

Voraussetzung für die Gewährung der Altersrente ist aber nicht nur die Erreichung der Altersgrenze, sondern auch die Erfüllung der Wartezeit und Aufrechterhaltung der Anwartschaft. Diese drei Bedingungen sind zur Zeit nur von verhältnismäßig wenigen Versicherten erfüllt. Zur Erfüllung der Wartezeit gehören 1200 Beitragswochen. Da die Altersversicherung am 1. Januar 1891 in Kraft getreten ist, kommt freilichst im Jahre 1915 ein Versicherter bei ununterbrochener Beitragseleistung die Wartezeit zurücksiegelegt haben.

Dies trifft aber nur in ganz wenigen Fällen zu, da Arbeitsunterbrechungen durch Krankheit, Arbeitslosigkeit, Militärdienst, Ausbildung eigener landwirtschaftlicher Arbeiten und aus anderen Umständen sehr häufig sind. Vom Rechte der freiwilligen Weiterversicherung während dieser Zeiten wird meist kein Gebrauch gemacht. Um den Bezug der Altersrente zu erleichtern, wird deshalb bestimmt, daß auf die Wartezeit als Beitragswochen der 2. Lohnklasse die vollen Kalenderwochen angerechnet werden, in denen der Versicherter

1. in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten zur Erfüllung seiner Wehrpflicht eingesogen gewesen ist;

1. in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten zur Dienstleistungen verichtet hat;

2. wegen einer Krankheit zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert gewesen ist, seine Berufstätigkeit fortzusetzen;

Der Nachweis dieser Wochen erfolgt für Militärdienste durch die Militärbehörden, bei Erkrankung durch die Krankenassen. Die Anrechnung erfolgt jedoch nur dann, wenn der Versicherte vorher nicht nur vorübergehend versicherungspflichtig beschäftigt gewesen ist. Bei der Selbst- und Weiterversicherung erfolgt also die Anrechnung nicht. Durch eine besondere Verordnung ist aber für Dienstleistungen während des gegenwärtigen Krieges die Anrechnung für Selbst- und Weiterversicherer verlastet worden.

Von größter Wichtigkeit ist die Aufrechterhaltung der Anwartschaft. Das durch die Entrichtung von Beiträgen begründete Versicherungsverhältnis bleibt nur bestehen, wenn in geleglich bestimmten Fällen eine gewisse Anzahl von Wochenbeiträgen entrichtet werden. Geschicht dies nicht, so erlischt die Anwartschaft, womit jeder Anspruch auf die Versicherungsleistungen erloschen ist. Um die Anwartschaft aufrechtzuerhalten, müssen bei der Versicherungspflicht und deren freiwilliger Fortsetzung innerhalb zweier Jahre, gerechnet vom Ausstellungstage der Karte an, mindestens 20 Wochenbeiträge geleistet werden. Bei der Selbstversicherung und deren Fortsetzung müssen in dem gleichen Zeitraum mindestens 40 Wochenbeiträge entrichtet werden. Hat ein Selbstversicherer auf Grund der Versicherungspflicht mindestens 60 Wochenbeiträge geleistet, so kann er auch mit 20 Beiträgen innerhalb der zwei Jahre seit dem Ausstellungstage der Karte die Anwartschaft aufrechterhalten.

Für die Übergangszeit gilt ferner die Bestimmung, daß Versicherten, die zur Zeit des Aufrichtetens der Versicherungspflicht für ihren Berufszweig das 10. Lebensjahr überschritten haben, für jedes volle Jahr, das sie an diesem Tage älter als 40 Jahre sind, vierzig Wochen auf die Wartezeit angerechnet werden. Ein Versicherter, der z. B. am Tage, an dem für seinen Berufszweig die Versicherungspflicht beginnt, 50 Jahre alt ist, erhält 10×40 Wochen = 400 Wochen auf die Wartezeit für die Altersrente angerechnet. Diese Anrechnung erfolgt aber nur dann, wenn der Versicherer nachweisen kann, daß er in den letzten drei Jahren vor dem Beginn der Versicherungspflicht, berufsmäßig, wenn auch mit Unterbrechungen, eine Beschäftigung ausgeübt hat, die versicherungspflichtig war oder innerwährend geworden ist. Dieser Nachweis wird erlassen, wenn für die ersten fünf Jahre nach Beginn der Versicherungspflicht mindestens 200 anrechnungsfähige Beitragswochen auf Grund der Versicherungspflicht nachgewiesen werden können.

Diese Bestimmung ist für diejenigen Versicherten, die jetzt bereits 65 Jahre gewesen sind, wertlos, da sie beim Aufrichtetens der Altersversicherung im Jahre 1891 erst höchstens 40 Jahre alt waren und eine Anrechnung der 40 Wochen deshalb nicht erfolgt. Nur für Versicherte, für deren Berufszweig die Versicherungspflicht später als 1891 eingeführt worden ist, kann eine Anrechnung für die Jahre von 1891 bis zum Eintritt erfolgen. Derartige Erweiterungen der Versicherungspflicht sind seit dem erstmaligen Aufrichtetens des Gesetzes bis zur Altersversicherungsordnung eine ganze Anzahl eingetreten.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß die Voraussetzung des 65. Lebensjahres zur Errichtung der Altersrente allein noch nicht ausreicht. Die Voraussetzung liegt vor allen Dingen darin, daß der Reichstag dem Verlaufen der Arbeiterversicherung am eine Verabsiedlung der Wartezeit von 1200 auf 1000 Wochen nicht imponiert hat. Dadurch ist im Augenblick des Aufrichtetens der leichtlich erreichbaren Beitragswochen schon recht viel Entschädigung ausgelöst worden. Es kann in derartigen Fällen nur aneingegeben werden, zu prüfen, ob eventuell die Voraussetzung für die Gewährung der Altersrente vorliegen. Mit 65 Jahren wird diese bei uns Steinarbeitern wohl meist auftretend sein. Bei der Altersversicherung beträgt die Wartezeit, wenn für den Versicherten auf Grund der Versicherungspflicht mindestens 100 Wochenbeiträge ge-

leistet sind, 200, sonst 500 Beitragswochen. Als invalide im Sinne des Gesetzes gilt, wer nicht mehr imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Verpflichtung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was förmlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen. Auch der Auftrag auf Invalidenrente ist unter Beifügung der Invaliditätskarte und der Aufrechnungsbescheinigungen, event. mit einem ärztlichen Zeugnis an das Versicherungsamt zu richten. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, Auskunft bei den nächsten Arbeiterschätzern einzuholen. Hub.

Wirtschaftliche Rundschau.

Die Pariser Wirtschaftskonferenz. — Ein zweiteiliges Programm. — Ziele des Handelskrieges. — Englands Hunger auf den russischen Markt. — Mitteleuropa. — Keine Absperrung. — Erweiterte Weltwirtschaft. — Neue Bundesstaatsverordnungen zur Einschränkung der Überproduktion. — Kali und Zement.

Von Resolutionen bis zur Ausführung der darin gewünschten oder geforderten Maßnahmen ist der Weg meistens noch recht weit. Aber es geht nicht an, unter Berufung auf diesen oft bewährten Erfahrungssatz achilos an den Beschlüssen der Pariser Wirtschaftskonferenz vorüberzugehen. Das darf zu allerleit die Arbeiterschaft tun, für die eine Gestaltung des Wirtschaftslebens nach den von den Mächten der Entente aufgestellten Richtlinien ein Anschlag gegen ihre Lebensinteressen bedeutete. Für die Kriegszeit empfiehlt die Konferenz eine möglichst scharfe Durchführung des Verbots des Handels mit Einwohnern der feindlichen Länder, feindlichen Staatsangehörigen, gleichgültig, wo sie ihren Wohnsitz haben, mit Einzelverkäufern, Gesellschaften, Handelshäusern, die dem Einfluß des Feindes unterworfen sind, und den Ausbau der Absperrungs- und Blockadepolitik. Was auf diesem Gebiete zu leisten war, hat England bisher schon nicht unterlassen; der gegen Deutschland organisierte Handelskrieg wird mit aller erdenklichen Mittelnlosigkeit, die sich über alle völkerrechtlichen Grundsätze und den neutralen Staaten gegenüber hinwegsetzt, geführt. Diesem Gegenwartskrogramm folgen sich die Vorschriften für die Zeit nach dem Kriege an. Danach sollen alle Handelsverträge zwischen den Bierverbandstaaten und den Mittelmächten ihr null und nichtig erklärt werden, die Bierverbandstaaten sollen sich gegenseitig Vorzugs- und Ausgleichsquoten zuschreiben, während den Mittelmächten alle Begünstigungsmaulseln verweigert werden müssen. Zur gegenseitigen Unterstützung sollen die Länder der Entente die Ausfuhr bestimmter Rohmaterialien nach den mitteleuropäischen Ländern unterbinden; gleichzeitig soll gegen den deutschen und österreichischen Handelsverkehr mit den Kosten des Prohibitionsystems, also mit Zöllen, die eine Einfuhr unmöglich machen, oder mit geringen Verboten vorgegangen werden. Schließlich soll Staatsangehörigen Deutschlands oder Österreichs der Betrieb bestimmter Industrien in den Bierverbandstaaten untersagt bleiben.

Doch ein paar englische Blätter, die bis vor kurzem zu den festen Stützen des Freihandels gehörten, gegen dieses handelspolitische Programm einige Bedenken erheben, will gegen den Ernst englischer Ansichten wenig sagen, denn nirgends in der Welt völzigen sich einschneidende Veränderungen mit restloser Einheitlichkeit. Wenn es England und seinen Hilfsvölkern gelingen würde, die Mittelmächte auf die Knie zu zwingen, würde nicht daran zu zweilen sein, daß das englische Kapital die Empfehlungen der Pariser Wirtschaftskonferenz in die Tat umzuleiten; in jedem Fall wird England auch diese Ziele mit Fähigkeit verwirklichen. Dass die gegenwärtigen Bundesstaaten Englands dabei nicht gut fahren würden, ist gewiß, denn Russland, Frankreich und Italien erlitten schweren Schaden, wenn sie auf den Bezug deutscher Produkte verzichten müßten, da sie gute und billige Erzeugnisse deutscher Leistungsfähigkeit durch minder gute und billige Waren englischer Herkunft ersetzen müßten. Für England liegt darin der Zweck der Uebung, denn es läuft sich darüber nicht, daß es auf den entscheidenden Gebieten in einem freien Wettbewerb gegen Deutschland nicht zu siegen vermag; deshalb liegt es nahe, nach den Mitteln der Gewalt zu greifen, für die es seine Bundesgenossen zu begeistern reicht. Vor allem richten sich die Anstrengungen Englands auf die Erlangung einer bevorzugten Stellung auf dem großen russischen Markt, die naturgemäß schon infolge der geographischen Lage Deutschlands zufolge kommt, das sie auch durch ihrer industriellen und kommerziellen Niederlegenheit zu verlieren in der Lage ist. Lange vor dem Kriegsausbruch bereits ist in England daran gearbeitet worden, auch für seine wirtschaftlichen Interessen eine möglichst bequeme Aufnahmestellung in Russland vorzubereiten.

Es entspricht ganz der üblichen englischen Methode, die Pläne der Pariser Wirtschaftskonferenz als Abwehrmaßnahmen wirtschaftspolitischer Projekte Deutschlands und Österreichs auszugeben. Die Beziehungen handelspolitischer Annäherung und Bevorzugung Deutschlands und Österreichs verfolgen die Schaffung eines größeren zusammenhängenden Wirtschaftskomplexes. Von England ist dieser Zustand längst verwirklicht; es bildet mit seinen Kolonien, die zu einem wesentlichen Teil sich zu fast selbständigen Tochterstaaten entwickelt, zusammen das größere Britanniens. Ebenso bei Österreich einen größeren Wirtschaftskomplex; die Vereinigten Staaten von Nordamerika bieten das gleiche Bild; ein japanischer Wirtschaftsk

Wollt geben das Wesen der Weisheitsbelehrung, daß bis vor Kriegszeit und während war. In einer langen Reihe von Handelsverträgen, in denen das Rechtshandlungsschreit gemacht wird, ist die Weisheit über Schrift und Sprache in den sozialistischen Monarchie an vielen Beispielen gezeigt, die Aufklärung von Sonderschreit und Sprache über die normale Weisheitsbelehrung hinaus vorgesehen. Das ist ein das Land, das für die Einigung einer Kinderstellung in Vertrag kommt, im Vertrag nicht genannt. Es ist also die Art zur Erfüllung eines unmittelbaren Anschlusses, um vor einem demokratischen Wirtschaftsverband darstellen wurde, in zahlreichen Handelsverträgen bereits vorliegen.

Durch zwei Bundesratsverordnungen wurden im Mai und Juni entsprechende Maßnahmen zur Regelung bestimmter Produktionszweige vorgenommen. Am 5. Juni erlangte eine Verordnung, durch die bis auf weitere das Abschaffen neuer Schäfte und die Ausübung örtlicher Gewerbe hierauf in Kalibergbaubetrieben verboten werden. In Bezug auf diese Verordnung mit dem Arbeiterschutz im Bergbau und dem Rechten einer sozialistischen Arbeitsmarktfür Herstellung neuer Schäfte. Sowohl das folgende vom Jahre 1910 hat eine Einschränkung von Bewilligungen in der Kalibergindustrie bezeichnet und bemerkte, aber bei Umfang der Gründung neuer Kalibergwerke gleich größer als wirtschaftlich erstaunlich war. Um die Kalibergproduktion zu fördern, bestellt es am Ende des Jahres neuer Verordnung, dass die bestehenden Kalibergwerke erlauben nur mit einem Teil ihrer Produktionskraft. Am 30. Juni wurde berichtet, dass der Bundesrat den Entwurf einer Verordnung über Beschränkungen des Abschlusses und der Erneuerung von Gewerben angenommen hat. Weiters wurde in den letzten Wochen — auch an dieser Stelle — über Verschärfung ergriffen, durch staatliche Gewerbeaufsicht der Gewerbeprüfung und Einführung von Gewerbeaufsichtsbehörden. Es wurde immer wieder ohne Erfolg versucht, das Ergebnis vor einer übermäßigen Ausdehnung des Gewerbeaufsichts durch die Verordnung von Arbeit und Kapital zu begrenzen, bestimmt die Bundesratsverordnung, dass bis zum 1. Dezember 1918 der Abschluss von Lieferungsverträgen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1918 verboten ist. Der Reichstag kam darüber hinaus Beschränkungen über den Lieferungsvertrag erordnet. Davor wird die Erneuerung neuer und die Erweiterung bestehender Anlagen sowie die Ummwandlung bestehender Anlagen in Anlagen von Zement verboten, sowohl die Errichtung, Erweiterung oder Ummwandlung vor dem 1. Januar der Bekanntmachung erfasster Anfertigungen der Verordnung begonnen wurde, findet die Verordnung keine Anwendung. Der Reichstag kam jedoch die Fortsetzung der Errichtung, Erweiterung oder Ummwandlung untersagt. Den Eigentümern solcher im Bau befindlicher Anlagen obliegt die Verpflichtung, bis zum 15. Juli den Reichstag zu informieren. Anzeige zu machen und auf Erforderung Auskunft zu geben. Von der Verordnungskommission können Maßnahmen zugelassen werden. Die Ausführung der nach der Bekanntmachung dem Reichstag vorliegenden Bedingungen wird einer befähigten Dienststelle, der Reichsstelle für Zement, übertragen werden.

Von offizieller Angabe hergestellt die Verordnung, im nationalen Interessensbereich soziale Sicherheitsvorsorge während des Krieges zu vernehmen, ihre sozialpolitische und durchaus etatistische Richtung auf, wie eben angegeben, über diesen Rahmen hinaus.

Berlin, den 11. Juli 1918.

Julius Gallati

Das Bildhauergewerbe während der Kriegszeit.

Das im Verlauf dieses Weltkrieges sich in so vielen Hälften zeigt, das es anders gekommen, als man erwartet hatte, das zeigt sich auch im Bildhauerberufe. Die überwiegende Zahl der Werkstätten steht aus Holzbildhauern. Es ist das entsprechend der Bedürfnisse im Berufe und mit inselgebunden der Stand des Arbeitsmarktes wesentlich durch die Holzbranche beeinflusst. Wenn nach dem letzten Bericht im Reichs-Arbeitsblatt über die Arbeitsmarktsituations in deutscher Industriearbeit, die Arbeitsschlüsse im Sonderbereich der Bildhauer von 35,2 Prozent im August 1914 auf 1,8 Prozent im Mai 1918 zurückgesunken ist, so ist das nur auf die geringe Reichssteuer in der Holzbranche neg. funktionsfähigen Bildhauerarbeiten zurückzuführen.

Es ist, jenseits der Stellenverteilung des Verbandes über ganz Deutschland nur einer Zentrale geschaffen wurde, noch nicht dagegen, das eine in großer Zahl bei der Zentrale einkauflaufen Stellen verbleiben muß, weil Arbeitskräfte nicht vorhanden sind, wie es jetzt der Fall ist.

Zwar nach dem letzten statistischen Erhebung 63,2 Prozent der Bildhauer im Berufsbereich eingesogen sind, würde sich diese Schwierigkeit in der Belegung der freien Stellen nicht zeigen, wenn nicht ein beträchtlicher Teil der Mittelalter (Ende März d. J. zählte der Standort 1917 Mitglieder, davon 636 der Holzbranche angehörten, gegen 211 Mitglieder am Standort zweiter Quartals 1914, also mit Arbeitslosigkeit) außerberuflich Arbeit, vorwiegend Kriegsarbeit, verrichtet würde. Da ganz Deutschland arbeiteten Ende 1915 im Beruf 333, außerberuflich 421, arbeitslos waren 79; Ende des ersten Quartals d. J. waren es 665 im Berufe, 374 außerberuflich, 22 Arbeitslose. Die Zahl der Arbeitslosen ist zwischen noch weiter gesunken auf 22 Ende Mai d. J. = 19 Prozent, wie schon eingangs bemerkte Standen die Bildhauer seit jetzt mit einer Stelle in der Arbeitslosenstelle der Bauverbände im Reichsarbeitsblatt, so sind sie jetzt nur 13 Stellen gerichtet. Die günstige Geschäftslage hatte zur Folge, daß Bildhauerarbeiten bestehen. Leistungszulagen, wenn auch nicht immer in ausreichendem Maße, erbrachte werden konnten.

Die Zahl der abgerückten Bildhauer des Bildhauerberufes ist weniger groß als im Bildhauerstand in der Holzbranche. Das wird sehr schwer werden mit der Fortsetzung des Sommerhalbjahrs noch länger. Die Bildhauer, die nach heutigem zu tun haben, werden jetzt keine Spartenfest bei der Ausführung sozialistischer Gebäude zu erhalten haben. Daß die verbliebenen Arbeitskräfte in der Holzbranche nicht nach Bildhauer bezeichnet werden, wird natürlich auf der einen Seite, da sich die Unternehmer aus anderer Sicht als auch der Berufsbildhauerarbeiter, Trägerkünste haben, und wenn das nicht gelingt, eine jetzt, indem man sich eine defensivere politische Stellung zu behalten. Nach der Rückkehr in das laufende Jahr kann, von kundigen Bildhauern abgesehen, gar nichts erreichen, wie die Erneuerung des Bildhauerstandes selbst hat. Um den erneuerungsbedürftigen Berufsbildhauer führt, wenn die außerberuflich beschäftigten Berufsbildhauer sich bewegen, als möglichst wenig erreichbare Person wieder anstreben und nicht in allen Fällen zu einer Fortsetzung des Krieges weiter-möchten. Es wäre das unvermeidlich, zumindest eine Zersetzung des Verbandes, die die außerberuflichen Bildhauer als schädige Träger ihrer Berufsbildhauer in anderen Städten, einschließlich des Deutschen Reiches nicht finden. Dieser ist leider der Rat als Illustration mit sich heraus-

Die Todeserklärung Kriegsverschollener.

Der Verband hat am 18. Juni eine Erklärung erlassen, die die Sorge in schwerste Bedrängnis bringt. Der Verband ist der Kriegserklärung und Kriegsführung keine in einer Form zu bestehenden Gewaltenteilung zugestanden und war daher an die Gewaltenteilung des Krieges entgegen diesem Vertrag gekommen. Seine Forderungen sind:

„Der Kriegserklärung der britisches Seite des Krieges ist ein Vertrag mit dem verbündeten über britischen Staates

an dem gegenwärtigen Krieg teilgenommen hat und während des Krieges vermisst worden ist, kann im Bege des Kriegsverfahrens für ihn erklärt werden, wenn von seinem Leben ein Zeigt lang keine Nachricht eingingen ist. Das gleiche gilt für Personen, die nach der Vermissten nicht mehr da ist, wenn sie sich bei ihr aufgehalten haben oder ihr gestorben sind, oder wenn sie in die Gewalt des Feindes geraten sind. Als Zeitpunkt des Todes ist, sofern nicht die Ermittlungen ein anderes ergeben, der Zeitpunkt anzunehmen, in dem der Antrag auf Todeserklärung aufgestellt geworden ist. Wird der Verschollene seit einem besondern Kriegsergebnis keinen Beicht, einer Strengung, einem Schiffsunfall oder dergleichen), an dem er beteiligt war, vermerkt, in der Zeitpunkt des Ereignisses als Zeitpunkt des Todes anzunehmen, es sei denn, dass die Ermittlungen die Annahme rechtfertigen, der Verschollene habe das Ereignis überlebt. Es kann nicht die Todeserklärung erfolgt ist, wird das Vorstehen des Verschollenen bis zu einem Zeitpunkt vermutet, der in Erwaltung eines anderen Ergebnisses der Ermittlungen als Zeitpunkt des Todes anzunehmen ist. Für das Aufgebotserfahren gelten die Vorschriften der Zivilverordnung, somit nicht ein anderes bestimmt ist. Die Aufgebotserklärung muss mindestens einen Monat betragen.“

Die Bekanntmachung des Aufgebot durch öffentliche Blätter kann unterbleiben. Das Gericht kann ordnen, dass das Aufgebot außer an die Verwaltung in der Gemeinde, in der der Verschollene seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, an die für amtliche Bekanntmachungen bestimmte Stelle angeholt wird. Die Aufgebotserklärung beginnt mit der Ansetzung des Aufgebotes an die Verwaltung. Das Gericht kann das Verfahren auf die Dauer von längstens einem Jahr ausdehnen, wenn eine weitere Nachricht nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Erinnerung des letzten bekannten Aufenthaltsortes des Verschollenen, nicht ausgeschlossen erscheint. Gegen den Beichtfuß unter sofortige Beschwerde steht. Nach Ablauf der Frist ist das Verfahren von Amts wegen fortzuführen. Für die Ansetzung eines nach dieser Verordnung erlossenen Anschlusses, welche geltet die Vorschriften der Zivilverordnung. Hat der Verschollene die Todeserklärung überlebt, so kann er seine Aufsicht bei dem Aufgebotsergericht beantworten. Vor der Entscheidung ist der Staatsanwalt sowie derjenige zu hören, der die Todeserklärung erwartet hat.

Ergeben sich Zweifel, ob der Antragsteller der für tot erklärt ist, so ist der Antrag zurückzuweisen und der Antragsteller auf den Weg der Anfechtungslage zu verweisen. In einem Verfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung genügt zum Nachweis vor Gericht, die bei dem Truppenteile des Verschollenen bekannt sind, eine mit dem Dienststieg verlebene schriftliche Erklärung des militärischen Disziplinarvorgesetzten. Gleiches gilt für die Kollegen, die bei der obersten Militärverwaltung bekannt sind, genug zum Nachweis die idemliche, mit dem Dienststieg verlebene Aussicht der Schrift. Für das Verfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung ist der Staatsanwalt sowie derjenige zu hören, der die Todeserklärung erwartet hat.

Ergeben sich Zweifel, ob der Antragsteller der für tot erklärt ist, so ist der Antrag zurückzuweisen und der Antragsteller auf den Weg der Anfechtungslage zu verweisen. In einem Verfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung genügt zum Nachweis vor Gericht, die bei dem Truppenteile des Verschollenen bekannt sind, eine mit dem Dienststieg verlebene schriftliche Erklärung des militärischen Disziplinarvorgesetzten. Gleiches gilt für die Kollegen, die bei der obersten Militärverwaltung bekannt sind, genug zum Nachweis die idemliche, mit dem Dienststieg verlebene Aussicht der Schrift. Für das Verfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung ist der Staatsanwalt sowie derjenige zu hören, der die Todeserklärung erwartet hat.

Diese Verordnung ist sofort in Kraft getreten.

Korrespondenzen.

Leipzig. Am 5. Juli fand eine Steinarbeiterversammlung statt. Vor Einführung in die Tagessordnung erhielten die Anwesenden das Abzeichen des verstorbenen Kollegen O. Kuhner durch Erblasser von ihren Plänen. Dann gab der Kassierer den Bericht vom 2. Quartal. Für 10 arbeitslose Kollegen wurden im April und Mai 182 M. ausgegeben, 6 minderwertiger arbeitsfähige Kollegen wurden mit je 5 M. bedacht. Der Kassierer wurde auf Antrag der Mitglieder entlastet. Nun folgte eine lange Ansprache über die Verhältnisse in einem Hydrosteinwerk, das zwei jüngere Kollegen nach dem bestehenden Tarif bezahlt, einen alten Kollegen aber, weil er angeblich nicht mehr soviel leisten kann, geringer entloht. Es wurde beschlossen, daß auf jeden Fall am Ende der Tariflohn zu verlangen ist, andernfalls keine Beiträge von diesen Kollegen mehr angenommen werden sollen. Dem Hydrosteinwerk soll der Tarif zur Unterschrift vorgelegt werden.

Rundschau.

Das Eisene Kreuz erhielt der Kollege Friedrich Gintz. Die Kapitäne der Berufsgenossenschaften reden in Kriegsanleihen. Eine Berliner Korrespondenz macht über die Anlage der Mitteln der Berufsgenossenschaften folgende Mitteilung:

Durch die Reichsverordnung ist bestimmt, daß die Mitteln der Berufsgenossenschaften auch Verwendung finden können zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits der Mitglieder. Die höheren Bestimmungen hierüber soll das Reichsversicherungskomite erlassen. Bisher sind jedoch derartige Bestimmungen nicht ergangen. Die Angelegenheit wurde deshalb im Beginn des Jahres 1914 erneut im Reichstage verhandelt und einstimmig eine Resolution angenommen, die das Reichsversicherungskomite erforderte. Die Vorschriften für die Bereitstellung der Mitteln der Berufsgenossenschaften für den genossenschaftlichen Personalkredit, namentlich für das Handwerk und sonstige kleine Gewerbetreibende, soll zu erlassen.

Auf Veranlassung des Reichsministers des Innern haben dann Besitzungen des Reichsversicherungskomites mit Vertretern der Berufsgenossenschaften stattgefunden, in denen die letzteren ihrer Verwendung Ausdruck geben, daß während des Krieges ein dringliches Bedürfnis zur Förderung des Personalkredits der Mitglieder nicht anwendbar sei. So die Kriegsverhältnisse hierfür ausstehend sorgten. Außerdem wären die Berufsgenossenschaften gegenwärtig nicht in der Lage, nennenswerte Beträge für solche Zwecke zur Verfügung zu stellen, da sie große Summen zur Zeichnung von Kriegsanleihen verwendet hätten. Unter diesen Umständen hat das Reichsversicherungskomite darauf verzichtet, die im Gesetz vorgesehenen Bestimmungen zu erlassen. Nach Friedensschluß werden sich nun aber die Kreditverhältnisse nicht unverändert, und genossenschaftlicher Personalkredit wird wohl jedenfalls nur zu einem verhältnismäßig hohen Zinses zu erhalten sein.

Zwar werden die in einer Reihe von Verbundstaaten bereits in Vorbereitung begriffenen Kriegsabschlüsse dem gewerblichen Mittelstand namentliche Krediterleichterungen schaffen, aber diese Fürsorge wird sich allein auf Kriegsteilnehmer erüthren. Kreditbürokratie werden aber auch zahlreiche Kleingewerbetreibende sein, die nicht zum Heeresdienst erheben werden. Unter diesen Umständen erscheint es wünschenswert, daß das Reichsversicherungskomite rechtzeitig die höheren Bestimmungen über die Bereitstellung der Mitteln der Berufsgenossenschaften in genossenschaftlichen Privatkredit erlässt.

Literarisches.

Von der neuen Zeit ist in Berlin das 14. Heft vom 2. Band des 2. Jahrgangs erschienen. Zug dem Anhänger des Hefts stehen mit heraus: Gewerkschaften und Produktionskredit. Von Adolf Braun. Das den sozialen und wirtschaftlichen Kampfen in Südtirol. Von Jakob. Probleme des Kriegs. Von Max Sacktor — 1789 bis 1914. Von L. Altm. Österreichische Geschichte. Paul Herde. Weltkrieg und Katastrophen. Von G. Schulz. Gewerbe- und Gewerkschaften. Von L. Behnrich. Von H. Schröder. Das Welt- und Weltkrieg. Von W. Zoch. — Romantik. Die Freudenzeit von Mittel-Europa. Von H. Zoch.

An beiden Seiten, die Romantik und der Kriegserfolg, die im Kriegsbericht unter dem Titel „Krieg und Frieden“ zusätzliche Fortsetzung erhielt und 1915 erschien, besteht im Juli einen neuen Band mit zwei ungewöhnlich mitfunktionsellen Romanen. Der eine ist der Roman, der an einer kleinen Stadt zwischen dem Rhein und dem Neckar spielt, der andere ist der Roman „Weltkrieg und Katastrophen“ auf, das für unter den Zonta des Kriegs geschrieben. Hermann Gurl. Roman „Der Krieg und Frieden“ ist ein Roman, der zwischen dem Rhein und dem Neckar spielt, der andere ist der Roman „Weltkrieg und Katastrophen“ auf, das für unter den Zonta des Kriegs geschrieben. Hermann Gurl. Roman „Der Krieg und Frieden“ ist ein Roman, der zwischen dem Rhein und dem Neckar spielt, der andere ist der Roman „Weltkrieg und Katastrophen“ auf, das für unter den Zonta des Kriegs geschrieben. Hermann Gurl.

Handlung sicher erhoben. Weiter wird Joseph Lamberger an den Geistern der freien Städte mitwirken; er hat viele ergiebige Bilder zu der Geschichte des Sonnenwurfs, des gefährdeten Räuber, geschaffen. Die Bilder erscheinen in monatlicher Folge zu 15 Pf. Hauptsächlich nehmen neue Werke von Künstlerinnen daran teil. Diese Broschüre, die eben jetzt im „Literarischen Echo“ märkte, Erkenntnis findet, verdient in der Tat allgemeine Unterstützung.

Allgemeine Bekanntmachungen.

Schönbild. Jeder zureitende Kollege hat sich aus näherer Information über die Arbeitsverhältnisse an den Vorwerken Hartfeld, Kampf 79, oder an den Rossmühle Leipziger, Johanniskirche zu wenden.

Leipzig I. Die Firma Schulze und Co. Hydrosteinwerk, Leipzig-Lindenau, weigert sich, den Kunstschilderwald zu unterliegen.

Der Kollege Franz Henze ist schwer verwundet; dies der Zahlstelle, welcher er angehört, zur Nachricht.

Adressen-Änderungen.

Arischhausen. Kast.: Iah. Bap. Städler.

Briefkasten.

Demitz. Es dürfte etwa den 16-fachen Betrag der Fahrkosten geben. Wir nehmen an, daß ein Alter von etwa 20 bis 22 Jahren in Betracht kommt.

G. G. Zur Zeit ist keine Zusicht vorhanden, daß solche Aufträge ausgeschrieben werden.

Fuchs, Frankfurt (Oder). Leider war mir Deine Adresse nicht bekannt, sonst hätte ich Dich sehr gern im Gefangenenseiter besucht.

Steinbrecher. R. Es ist traurig genug, daß die Kriegsministerien in solchen Zeiten völlig versagen. Wir haben Dir eine Beschwerde an das Landratsamt aufgetragen.

J. M. Sofort ein Schreiben an die Berufsgenossenschaft richten und angeben, daß Du seit Kriegsbeginn eingezogen bist. Die Geldzahlung machen doch beinahe alle selbstständig. Die Antwort der Berufsgenossenschaft ist uns bekanntgegeben.

Leucht. R. Die Kosten für die Schiedsgerichte dürfen vom Reichsarbeitsverdienst nicht abgezogen werden. Das Reichsversicherungskomite hat bereits vor drei Jahren ein entsprechendes Urteil gefällt. Auf keinen Fall dürfen sich die Kollegen dazu hergeben, daß eins in die Arbeitsordnung eines Staates aufgenommen wird, das ein solcher Abzug zulässig sei. Also Obacht geben, die Angelegenheit ist für die Kollegen von größter Bedeutung.

M. Mühl. Wir gratulieren.

Anzeigen

Schließmeister und Speller

werden sofort eingestellt gegen hohen Stunden- oder Altkosten. Gute Unterkunft und Verpflegung wird am Ort auf Verlangen gewährt. Zu melden beim Stationsvorstand zu Hormendorf bei Lausa in Sachsen.

Einige tücht. Steinmetzen

auf Marmor und Travertin gesucht

Marmorwerke Wandsbeck

Société anonyme de Marbre le Château

Gesucht ein zuverlässiger, vollständiger Granitsteinsäger für Vollgitter und Trennsäge bei freier Wohnung. Offerten nicht entgegen

Martin Peter, Vorpommern, Baden-Baden.

Züchtige Steinmecken

finden sofort dauernde Beschäftigung bei hoher Verdienst.

Deutsche Travertin- u. Marmorwerke

Karl Telek

Langensalza i. Thür.

Steinmetzen

in größerer Anzahl für dauernde und lohnende Beschäftigung gesucht.

Zeidler u. Wimmel, Bunzlau i. Schl.

Gebr. Zeidler, Kirchheim b. Würzburg.

Im Felde gefallen

finden nachstehende Kollegen:

Philipp Sabel, 42 Jahre alt, aus der Zahlstelle Mahlen.

Robert Kresse, 29 Jahre alt, aus der Zahlstelle Hasserode.

Johann Huttling, 36 Jahre alt, aus der Zahlstelle Beucha.

Karl Würth, 19 Jahre alt, aus der Zahlstelle Trenchingen.